

Satzung Sportverein Gronau e.V.

§1 Name Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Gronau“. Er hat seinen Sitz in 61118 Bad Vilbel-Gronau.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.

Außerdem will der Verein durch seine Tätigkeit der Gesundheit der Bevölkerung dienen.

Er bemüht sich insbesondere um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit.

3. Parteipolitische, konfessionelle, rassische und militärische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eingewirtschaftliche Ziele.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
2. Als jugendliches Mitglied gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind ordentliche Mitglieder, soweit sie nicht Ehrenmitglieder sind.
In allen Fällen ist der Geburtstag des Mitgliedes als Stichtag ausschlaggebend.
3. Wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eintrittserklärungen sind schriftlich abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Hauptversammlung zu.

§6 Eintrittsgeld und Beiträge

1. Der Verein erhebt laufende Beiträge, deren Höhe die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Für Familien können Familienbeiträge bestimmt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Andere Mitglieder, z. B. Übungsleiter/innen können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragszahlung befreit werden.
3. Über Anträge auf Erlass oder Stundung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
4. Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung, die nicht Gegenstand der Satzung wird.

§7 Ehrungen

1. Mitglieder, die 10 Jahre aktive Vorstandsarbeit geleistet haben, bekommen den Ehrenbrief des Vereins.
2. Mitglieder, die 15 Jahre aktive Spieler oder Trainer sind, bekommen die bronzene Ehrennadel des Vereins.
3. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ohne Unterbrechung angehören, erhalten die silberne Ehrennadel des Vereins.
4. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ohne Unterbrechung angehören, erhalten die goldene Ehrennadel des Vereins.
5. Die Ehrungen werden von Ehrenrat vorbereitet, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§8 Wahl- und Stimmrecht

1. Wahl- und Stimmrecht haben alle Ehrenmitglieder und alle ordentlichen Mitglieder, die mit den Beiträgen nicht im Verzug sind.
2. Vorstandsmitglied kann werden, wer volljährig ist.

§9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Streichung aus der Mitgliederliste wegen Beitragsrückstand
 - c. durch Ausschluss
 - d. bei Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Schluss des Geschäftsjahres (31. Dezember) zulässig, muss aber spätestens am 1. November angezeigt sein.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten zwischen Verein und Mitglied.

§10 Ausschluss

1. Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden:
 - a. Wer trotz Mahnung mit der Zahlung der Beiträge länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist.
 - b. Wer die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
 - c. Wer vorsätzlich gegen die Ziele des Vereins und die Bestimmungen der Satzung verstößt.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung. Solange die Mitgliederversammlung nicht entschieden hat, ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem erweiterten Vorstand
1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:
 - a. dem / der 1. Vorsitzenden
 - b. dem / der 2. Vorsitzenden
 - c. dem / der 1. Schriftführer / in
 - d. dem / der 1. Kassierer / in
 2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem / der 2. Schriftführer / in
 - c. dem / der 2. Kassierer / in
 - d. dem / der Vorsitzenden des Spielausschusses
 - e. dem / der Jugendwart / in Fußball
 - f. dem / der Jugendwart / in Kinderturnen
 - g. dem / der Frauenwart / in
 - h. dem / der Zeugwart / in
 - i. dem / der Organisationswart / in
 - k. dem / der Pressewart / in
 - l. dem / der Vertreter / in der einzelnen Abteilungen
 - m. dem Ehrenrat

Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung einen Ersatzmann zu beauftragen.

Der Vorstand kann auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung erweitert werden.

§13

Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Für innere Vereinsgeschäfte ist der erweiterte Vorstand verantwortlich. Für einzelne Geschäfte kann der Vorstand (der geschäftsführende als auch der erweiterte) Bevollmächtigte ernennen.

§14 Aufgaben des Vorstandes, Sitzungen

1. Der Vorstand ist zuständig für die
 - a. Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten sind.
 - b. Ausführungen der von der Haupt- oder einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
 - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - d. Stundung und Erlass von Beiträgen.
 - e. Festlegung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

2. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzendem nach Bedarf mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen.
Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, die innerhalb von 2 Wochen stattzufinden hat.

3. Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Ein Vorstandsmitglied, das nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört und für das kein gewählter Vertreter vorhanden ist, kann im Verhinderungsfalle einen Vertreter benennen, der mit allen Rechten und Pflichten an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnimmt.
Hierdurch wird die Verantwortung und Haftung des vertretenden Mitglieds nicht geändert

5. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes, die die Verantwortlichkeit des geschäftsführenden Vorstandes berühren (s. §13) bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

6. Über sämtliche Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§15 Ausschüsse, Abteilungen

1. Dem Vorstand stehen zur fachlichen Beratung die Ausschüsse der einzelnen Sportarten zur Seite.

2. Die Ausschüsse sind dazu berufen, die Vereinsarbeit unmittelbar zu gestalten und zu beleben.

3. Ein Ausschuss muss aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen.

4. Die Mitglieder der Ausschüsse (nicht aber die Vorsitzenden der Ausschüsse und die Abteilungsleiter) werden in der Hauptversammlung von den anwesenden aktiven Mitgliedern der jeweiligen Sportart gewählt.
Diese Wahl der Ausschüsse kann auch in einer separaten Versammlung der aktiven Mitglieder der jeweiligen Sportart durchgeführt werden, die höchstens 4 Wochen vor der jeweiligen Hauptversammlung stattzufinden hat.
5. Bei der Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse oder der Abteilungsleitern können nur die aktiven Mitglieder der jeweiligen Sportart eine oder mehrere Personen vorschlagen.
Die Wahl erfolgt durch die jeweilige Abteilung und wird in der Mitgliederversammlung bestätigt.

§16 Hauptversammlungen

1. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist eine ordentliche Hauptversammlung abzuhalten.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand für erforderlich erachtet. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
Beantragte Versammlungen müssen innerhalb von zwei Wochen anberaumt werden.
3. Hauptversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einberufung kann durch Rundschreiben, oder durch Aushang, oder durch die örtliche Presse erfolgen.
Zwischen der Bekanntgabe der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von einer Woche liegen, sie darf jedoch drei Wochen nicht überschreiten.

§17 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

Die zur ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beschlussfähig.

§18 Protokoll der Hauptversammlung

Über jede Hauptversammlung ist von dem Schriftführer ein Protokoll zu führen, in dem die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, der Name des Versammlungsleiters, die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, sowie Beginn und Ende der Versammlung festgehalten sind. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist unter Angabe eines etwaigen Abstimmungsergebnisses zu berichten.

Dem Schriftführer obliegt die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Protokolle.

§19 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für

- a. Wahl eines Wahlleiters
- b. Wahl des Vorstandes (s. jedoch §15 Ziff. 5)
- c. Wahl der Kassenprüfer
- d. Wahl des Ehrenrates
- e. Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des 1. Kassiers
- f. Entlastung des Gesamtvorstandes
- g. Festsetzung der Höhe der Beiträge
- h. Ehrung von Mitgliedern
- j. Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder
- k. Entscheidung über die Berufung gegen abgelehnte Aufnahmeanträge
- l. Änderung der Satzung
- m. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- n. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- o. Verlesen und genehmigen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

§20 Mitgliederversammlungen (außerordentlich)

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, sobald es die Geschäfte erfordern.
Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
Die beantragte Versammlung muss innerhalb 2 Wochen einberufen werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen.
Die Einberufung kann durch Rundschreiben oder siehe Hauptversammlung erfolgen.
3. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die der Erschienenen beschlussfähig.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer ein Protokoll über den Verlauf und das Ergebnis der Versammlung anzufertigen.
Das Protokoll ist vom Schriftführer ordnungsgemäß aufzubewahren.

§21 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a. Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder, soweit die Anträge nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- b. Beschwerden gegen den Vorstand

§22 Leitung und Abstimmung, Satzungsänderungen

1. Haupt- und Mitgliederversammlungen werden von dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder einem in der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
2. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

Punkt 4 entfällt.

§23 Ältestenrat entfällt

§23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung muss drei im Abstand von mindestens je 4 Wochen aufeinander folgenden Hauptversammlungen beschlossen werden.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Vilbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Vilbel – Gronau, im März 2004

Die Änderungsbeschlüsse der letzten ordentlichen Hauptversammlung sind in dieser Satzung inhaltlich berücksichtigt.

Ältere Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
